



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

mit 2024 endet in den kommenden Wochen ein Jahr voller Herausforderungen für unser Landesamt – aber auch eines, dessen Entwicklungen mich optimistisch stimmen. Mit Spannung warten wir auf das Ergebnis der Beratungen zum Doppelhaushalt 2025/2026. Außerdem können wir stolz auf die Projekte zurückblicken, die wir in diesem Jahr gemeistert haben: Zum Beispiel die Umsetzung des „TV Inflationsausgleich“ mit mehreren Zahlungszeitpunkten und das Radleasing-Angebot „JobBike BW“, das seit Juni nicht mehr nur für Beamtinnen und Beamte, sondern auch für Tarifbeschäftigte verfügbar ist.

Viele weitere Beispiele könnten von den abwechslungsreichen Aufgaben unserer verschiedenen Abteilungen berichten. Klingt spannend? Werfen Sie einen Blick in unsere Stellenangebote!

Ich wünsche Ihnen schon jetzt besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start ins Jahr 2025.

Freundliche Grüße aus Fellbach

Anne Katrin Michalke

Ende der monatlichen Gehaltsmitteilungen

Mit den Bezügen für Oktober hat das LBV Ihnen die letzte [monatliche Inflationsausgleichszahlung](#) ausgezahlt. Nach dem Ende dieser Sonderzahlungen werden auch unsere Gehaltsmitteilungen nicht mehr monatlich verschickt.

Es gilt weiterhin: Die Gehaltsmitteilung vom LBV gilt nicht nur für den Abrechnungsmonat, sondern auch für die folgenden Monate, wenn die Höhe und die Zusammensetzung der laufenden Bezüge und Abzüge gleich bleibt. Eine neue Mitteilung erhalten Sie nur dann, wenn Änderungen bei den Bezügen oder Abzügen eingetreten sind. Fällt lediglich ein einmaliger Bezug, Abzug oder eine einmalige Erstattung weg, erhal-

ten Sie keine neue Mitteilung.

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2024/2025

Zum 1. November wurden die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter um einen Sockelbetrag von 200 Euro angehoben. Die Grundgehälter der Versorgungsbezüge sind um denselben Betrag gestiegen, wobei der individuelle Ruhegehalts- und Hinterbliebenensatz zur Anwendung kommt. Grund ist das [BVAnp-ÄG 2024/2025](#). Mit dem Gesetz wird der TV-L-Tarifabschluss zeitgleich und eins zu eins auf die Besoldung und Versorgung übertragen.

-> [Mehr](#)

Nachzahlungen zum Familienzuschlag

Mit den Bezügen für November hat ein Teil der Beamtinnen und Beamten Nachzahlungen zum Familienzuschlag erhalten:

- Für aktive Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gab es in bestimmten Erfahrungsstufen Nachzahlungen für das Jahr 2023. Diese wurden für das erste Kind gezahlt, das beim Familienzuschlag berücksichtigt wird.
- Für dritte und weitere Kinder gab es zudem Nachzahlungen auf den kinderbezogenen Familienzuschlag (FZ) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.10.2024: Der FZ erhöhte sich rückwirkend zum 01.01.2023 von 750,44 EUR auf 812,00 EUR und zum 01.01.2024 auf 895 EUR. Diese Änderung gilt auch im Versorgungsbereich.

Details zu den rückwirkenden Änderungen beim Familienzuschlag finden Sie auf unserer Website unter *Service > Gehaltstabellen > Beamte > Familienzuschlag* in den Zusammenfassungen für die Jahre [2023](#) bzw. [2024](#).

Deutschlandticket: Zuschuss und Rabatt bleiben gleich

Unabhängig von der Preiserhöhung des „Deutschlandtickets Job“ zum 01.01.2025 beträgt die Höhe der Zuschusszahlung zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin 25 Euro. Da das Land Baden-Württemberg mehr als 25 Prozent des Preises für das Deutschlandticket bezuschusst, profitieren Sie auch weiterhin von 5 Prozent Rabatt auf das Deutschlandticket Job.

Für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des „JobTicket BW“ oder „Deutschlandticket Job“ (Tarif- und Beförderungsbestimmungen, sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen) sind die einzelnen Verkehrsverbände zuständig.

-> [Mehr](#)

Warum erscheint mein digitaler Beihilfeantrag verzögert im Kundenportal?

Immer wieder erreicht uns die Frage, wieso Sie Anträge per Beihilfe-App oder „Beihilfeantrag Online“ (BHO) erst mit einiger Verzögerung in unserem Kundenportal einsehen können. Zur Erklärung stellen wir Ihnen hier unsere Prozesskette bis zur Veröffentlichung im Kundenportal dar:

Schritt 1: Mit dem Absenden Ihres Antrags in der Beihilfe-App oder per BHO im Kundenportal gelangt der Antrag in unser Bearbeitungssystem.

Schritt 2: Dort werden zunächst die Daten für die Folgebearbeitung ausgelesen und auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.

Schritt 3: Anschließend wird die Personalnummer auf ihre Abrechnungsrelevanz geprüft. Zum Verständnis: Eine Person kann beim LBV mehrere Personalnummern haben, aber nur unter einer wird die Beihilfe abgerechnet.

Schritt 4: Ihr digitaler Antrag wird ins Kundenportal eingestellt, da nun alle Angaben dafür vorhanden und geprüft sind.

Durch diese Schritte kann es bei einem digitalen Antrag zu einem Zeitversatz von einigen Tagen zwischen dem Eingang im LBV und der Anzeige im Kundenportal kommen. Bei hohem Posteingang kann sich dieser Prozessschritt weiter verzögern.

Insider-Tipp: Werfen Sie auch einen Blick in den Kundenportal-Menüpunkt *Beihilfe > Bearbeitungsstand*; hier wird der Eingang des Antrags schon während der Vorprüfung

angezeigt.

2 Millionen Anträge über die Beihilfe-App

Seit Einführung unserer App „Beihilfe BW“ im August 2021 haben unsere Kundinnen und Kunden bereits mehr als zwei Millionen Mal Beihilfeleistungen per App beantragt. Seit Januar 2024 erreichen uns knapp 82.000 Anträge pro Monat beziehungsweise über 3.800 Anträge jeden Arbeitstag – und das nur per App! Wie auch Sie die Möglichkeit haben, Ihre Rechnungen, Rezepte und andere Belege zu Krankheits- und Pflegekosten noch einfacher und schneller beim LBV einzureichen, erfahren Sie auf unserer Website.

-> [Mehr](#)

Kostendämpfungspauschale: Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Die derzeitige Regelung zur Kostendämpfungspauschale in Baden-Württemberg ist unwirksam. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Einzelfall geurteilt. Die gesetzliche Ermächtigung im Landesbeamtengesetz, die die Kostendämpfungspauschale regelt, müsse konkreter gefasst sein. Die Kostendämpfungspauschale soll nun rückwirkend und inhaltsgleich im Landesbeamtengesetz geregelt werden.

Das Urteil und die sonstige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stehen dem Abzug einer Kostendämpfungspauschale nicht entgegen. Dementsprechend wird an der bisherigen Praxis zum Einbehalt der Kostendämpfungspauschale festgehalten.

-> [Mehr](#)

Neues Jahr? Neuer Job!

Der Jahreswechsel ist eine Zeit guter Vorsätze – viele privat, manche beruflich. Wer sich für das neue Jahr auch neue Job-Perspektiven wünscht, findet in unserer [Karriere-Rubrik](#) zahlreiche Stellenausschreibungen für unterschiedliche Fachrichtungen.

Wir zeigen dabei ebenso viel Flexibilität wie Sie: Zum Beispiel können sich auf unsere aktuelle Ausschreibung für [Sachbearbeiter \(m/w/d\) im Entgeltbereich](#) nicht nur Beamtinnen und Beamte im mittleren Verwaltungsdienst und Verwaltungsfachangestellte bewerben, sondern auch Bank- und Industriekaufleute, Payroll-Spezialisten oder Rechtsanwaltsfachangestellte. Bei der Einarbeitung nehmen wir Sie selbstverständlich an die Hand!

Wie arbeitet es sich im LBV? Mitarbeiterstimmen aus dem Landesamt finden Sie unter: [Mitarbeiterstimmen - Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg](#)

Werden Sie jetzt Teil unseres LBV-Teams!

-> [Mehr](#)

Haben Sie Fragen, Kritik oder Anregungen? Schreiben Sie uns an pressestelle@lbv.bwl.de.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Abbestellen können Sie diesen Newsletter im LBV-Kundenportal unter [Kontakt](#).

Impressum

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Pressestelle

70730 Fellbach

E-Mail: pressestelle@lbv.bwl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Sandra Pfeifer – Stabsstelle Steuerung / Pressestelle